

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der ESCHA GmbH & Co. KG in 58553 Halver/Germany

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt), auch wenn sie bei späteren Vorgängen oder Verträgen nicht erwähnt werden. Der Einbeziehung von allgemeinen Verkaufsbedingungen oder sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, selbst wenn diese Abwehr- und/oder Ausschließlichkeitsklauseln enthalten und wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen, unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge, in der die konkurrierenden Bedingungen von den Vertragspartnern in Bezug genommen werden, es sei denn, diesen wurde schriftlich zugestimmt. Aus der Annahme der Ware oder Dienstleistung kann nicht auf die Wirksamkeit anderer Bedingungen geschlossen werden.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch ohne ausdrücklichen Hinweis für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, es sei denn, dass diesbezüglich mit dem Lieferanten eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

§ 2 Vertragsschluss

1. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich auf ordnungsgemäßen Bestellvordrucken oder in elektronischer Form oder per Telefax erfolgen. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind von uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben.
2. Eine Bestellung gilt als angenommen, wenn der Lieferant ihrer Annahme nicht innerhalb von 7 Kalendertagen in Textform widerspricht. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Unterlagen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, sind wir an diese nicht gebunden. Der Lieferant ist verpflichtet uns über derartige Fehler unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen. Bestellungenannahmen sind uns schriftlich innerhalb von zwei Werktagen des Ursprungslandes ab Bestellung zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die üblichen und dem Stand der Technik entsprechenden Unterlagen, Prüfberichte, Berichte, Dokumentationen, Validierungen (nachfolgend Dokumente genannt) der jeweiligen Lieferung auf Anforderung kostenfrei beizufügen. Projektsprache ist Deutsch. Auf Anforderung werden die Dokumente vom Lieferanten kostenlos auch in englischer Sprache erstellt. Bei Abweichungen der Dokumente gilt das Dokument in deutscher Sprache.
4. Abweichungen in Quantität oder Qualität gegenüber dem Text und dem Inhalt unserer Bestellung sowie spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

5. Die in unseren Bestellungen aufgeführte Artikel- und Zeichnungsnummer, Index, Änderungsstand, Bestell- und Lieferantenummer sind bei Rechnungsstellung sowie in sämtlichem Schriftverkehr anzuführen (bitte gemäß Kommentar übernehmen).
6. Die in unseren Rahmen- und/oder Einzelbestellungen notierten Preise verstehen sich innerhalb der vereinbarten Laufzeit grundsätzlich als Festpreise, gleichlautend bindend für alle Lieferungen aus den Abrufeinteilungen auf Basis der zuletzt verhandelten Artikelpreise. Sämtliche Metallzuschläge und Veredelungskosten werden tagesaktuell abgerechnet auf Grundlage des Artikel-Basispreises (z. B. Cu-Basis € 150,-/-% kg). Die Cu-Berechnung erfolgt 1 Tag nach Bestell-/ Abrufeingang auf Grundlage der oberen Tages-DEL-Notiz zuzüglich 1%. Die Metallzuschläge und Veredelungskosten sind allen Auftragsdokumenten (Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung) grundsätzlich gesondert aufzuführen.

§ 3 Liefertermin

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich (Fixgeschäft). Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Voraussichtliche Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Kenntnis der voraussichtlichen Verzögerung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
2. Im Falle vereinbarter Liefertermine ist der Lieferant grundsätzlich zur vorzeitigen Leistung befugt. Beabsichtigt der Lieferant, vor dem vereinbarten Liefertermin zu liefern, hat er uns dies sowie die beabsichtigte Liefermenge eine Woche vor dem beabsichtigten früheren Liefertermin schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant ist dann nicht zur vorzeitigen Leistungserbringung befugt, wenn und soweit berechnete betriebliche Belange (z. B. fehlende Lagerkapazität) dem entgegenstehen. Wir werden dem Lieferanten unverzüglich nach dem Erhalt der Mitteilung über eine vorzeitige Lieferung mitteilen, wenn und in wie weit berechnete betriebliche Belange einer solchen vorzeitigen Lieferung entgegenstehen. Eine Abnahmeverweigerung unsererseits löst in diesem Fall keinen Annahmeverzug aus. Beinhaltet die Leistung eines Lieferanten sowohl eine fristgerechte Lieferung als auch eine vorzeitige Mehrlieferung, so sind wir berechtigt auch nur den fristgerechten Teil der Lieferung anzunehmen. Der Lieferant bleibt in jedem Fall aber verpflichtet, die fristgerechte Lieferung vorzunehmen. Eine vorzeitige Andienung führt nicht zur Vorverlagerung der Fälligkeit des Kaufpreises.
3. Sind Abruflieferungen vereinbart, werden Abrufe verbindlich, wenn der Lieferant nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
4. Kommt der Lieferant in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere haben wir in diesem Fall das Recht, eine Vertragsstrafe von 1% des Nettobestellwertes pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5% des Nettobestellwertes zu verlangen. Neben der Vertragsstrafe können wir Lieferung verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Eine geleistete Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet. § 343 BGB bleibt vorbehalten. Die Abnahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen besagt nicht, dass wir auf eventuelle Ersatzansprüche verzichten.

§ 4 Loslösungsrecht

1. Höhere Gewalt oder Betriebsstörungen, die den betrieblichen Ablauf in unserem Unternehmen wesentlich beeinträchtigen und nicht durch uns verursacht sind, entbinden uns von unseren Abnahmeverpflichtungen. Höhere Gewalt ist jedes außergewöhnliche Ereignis, welches bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war und auch bei der Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nicht abgewendet werden kann, z. B. Naturkatastrophen, Kriege usw.
2. Wir sind zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und nicht als unbegründet abgelehnt wird, die Durchführung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Lieferant den Betrieb einstellt.
3. Ferner sind wir zu einer fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt, sofern sich die Beteiligungsverhältnisse des Lieferanten wesentlich verändern oder aber der Inhaber des Lieferanten wechselt.
4. Ferner sind wir zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Lieferant die Belieferung seiner Auftraggeber eingestellt hat, bei ihm Zahlungsunfähigkeit besteht oder er seine Zahlungen einstellt.

§ 5 Versand, Verpackung

1. Es gelten unsere Liefervorschriften für Meterware und ESCHA-Kartonage. Jeder Warensendung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Anforderungen unserer Liefervorschriften für Meterware und ESCHA-Kartonage erfüllt. Unsere Bestelldaten sind auf allen Versandpapieren zu wiederholen. Kosten, die durch Nichtbeachtung unserer o. g. Liefervorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
2. Sollte unsere Versandvorschrift sachlich keine Anwendung finden, so sind die uns zu liefernden Waren ordnungsgemäß zu verpacken und zu versenden. Ordnungsgemäß bedeutet, dass die Waren derart verpackt und versendet werden, dass äußere Beschädigungen in einem normalen Versende- und Lagervorgang nicht zu erwarten sind. Jeder Warensendung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestelldaten ausweist. Kosten, die durch Nichtbeachtung unserer vorgenannten Liefervorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
3. Für eintreffende Lieferungen (Sendungen) an die von uns angegebene Empfangsstelle (Lieferort: **Märkische Straße 8a, 58553 Halver, Wareneingang**) akzeptieren wir ausschließlich die Lieferbedingung „**DAP / DPU**“ gemäß INCOTERMS® 2020. Andere Lieferbedingungen müssen vor Versendung von uns in schriftlicher Form genehmigt werden. Ist schriftlich vereinbart, dass ausnahmsweise wir die Fracht zu tragen haben, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart und den Transporteur zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellungsart.
4. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.

5. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise schriftlich etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen.
6. Teillieferungen sind nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.

§ 6 Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise und Exportbeschränkungen

1. Wir übersenden Ihnen in regelmäßigen Abständen unsere vorgefertigte Langzeitlieferantenerklärung nach EG-Verordnung Nr.: (EU) 2015/2447 (UZK) für Waren mit Präferenzursprung inkl. einer Auflistung aller von uns bei ihnen bezogenen Artikel (Waren) inkl. Angaben der aktuell gültigen Zolltarifnummer und des Ursprungslandes. Ab dem 01.05.2016 erstellte Lieferantenerklärungen (LE) bzw. Langezeitlieferantenerklärungen (LLE) müssen nach den Durchführungsvorschriften (EU) 2015/2447 des Zollkodexes der Union (UZK) ausgestellt werden. Die von uns übermittelten Erklärungen sind umgehend auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu prüfen. Erforderliche Änderungen sind vollständig zu ergänzen und uns termingerecht anzuzeigen. Die von Ihnen zu bestätigende Langzeitlieferantenerklärung ist als Original unaufgefordert mit Ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift, Ort, Datum und Firmenstempel innerhalb von 14 Kalendertagen an uns zurückzusenden.
2. Von uns auf diese oder andere Weise angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Lieferant wird uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen und uns entsprechende neue Ursprungsnachweise zur Verfügung stellen. Der Lieferant ist verpflichtet, auch entsprechende Angaben aus seiner Lieferkette zu ermitteln und uns mitzuteilen. Der Lieferant ist für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.
3. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
4. Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder sonstigem Recht unterliegt.

§ 7 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Preise für Lieferungen und Leistungen verstehen sich mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und einschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Vereinbarte Preise sind Festpreise; soweit der Lieferant seine Preise senkt, ist er verpflichtet, uns diese Preissenkungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die neuen, gesenkten Preise gelten dann ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zwischen den Parteien als vereinbart. Andere diesbezügliche Handhabungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
2. Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material-, oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Preises unter

Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen. Führen die Verhandlungen nicht zu einer einvernehmlichen Vertragsanpassung, so sind beide Seiten zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

3. Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleichwertige Voraussetzungen bieten.
4. Materialteuerungszuschläge dürfen uns gegenüber lediglich aufgrund separater Vereinbarung in Rechnung gestellt werden.
5. Zahlungen erfolgen erst nach vollständigem Eingang mangelfreier Ware und der Rechnung. Bei schriftlich vereinbarten Teillieferungen gilt dies entsprechend.
6. Die Bezahlung erfolgt mangels anders lautender Vereinbarung bezogen auf den Erhalt der Ware und der Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit (3%) Skonto-, oder innerhalb von dreißig (30) Tagen netto. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen. Soweit wir bei Zahlungen an den Lieferanten zum Skontoabzug berechtigt sind, ist für die Berechnung der Skontofrist bei Auseinanderfallen des Eintreffens der Lieferung und des Zugangs der Rechnung das jeweils zeitlich letzte Ereignis maßgebend.
7. Zahlungen an den Lieferanten bedeuten grundsätzlich keine Genehmigung hinsichtlich der Vertragsmäßigkeit der gelieferten Ware.
8. Forderungen des Lieferanten gegenüber uns dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
9. Soweit wir den Versicherungsschutz übernommen haben, dürfen Versicherungskosten des Lieferanten nicht Bestandteil des Kaufpreises sein.
10. Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Lieferanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferanten gefährdet wird, so können wir die Zahlung verweigern und dem Lieferanten eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Zahlung zu liefern oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Lieferanten oder fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
11. Unsere Zahlungen erfolgen, soweit nichts Anderes ausdrücklich vereinbart, ausschließlich in EURO und im Wege des einheitlichen europäischen SEPA-Verfahrens. Hierzu erforderliche Daten werden vom Auftragnehmer bekanntgegeben.

§ 8 Tätigkeit in unserem Betrieb

Personen, die in Erfüllung der Verpflichtung des Lieferanten innerhalb unseres Betriebes tätig sind, unterliegen den Bestimmungen unserer Betriebsordnung und unseren Anordnungen im Hinblick auf die bei uns anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen

Vorschriften. Gefahrstoffe dürfen innerhalb unseres Betriebes nur nach Abstimmung mit unserem Fachpersonal eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

§ 9 Gewährleistung, Mängelhaftung

1. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen uns ungekürzt zu. Bei anfänglich nicht erkennbaren Mängeln ist es ausreichend, wenn diese binnen zehn (10) Werktagen nach Entdecken durch den Besteller angezeigt werden. Soweit die Lieferung für beide Seiten ein Handelsgeschäft ist, findet § 9.4 Anwendung.
2. Bei Lieferung fehlerhafter Ware wird dem Lieferanten nach unserer Wahl Gelegenheit zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung gegeben. Kann der Lieferant diese nicht durchführen oder kommt er dem nach Aufforderung und Fristsetzung nicht nach, sind wir berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückzuschicken sowie uns anderweitig einzudecken. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung sowie sämtliche gesetzliche Rechte wegen Mängeln einschließlich Rückgriffsansprüchen bleiben unberührt.

Entstehen infolge der mangelhaften Leistung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen. Wahlweise ist der Auftraggeber berechtigt, im Sachmangelfall gleichlautende Belastungsanzeigen auszustellen. Kann der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung mit der Mängelbeseitigung beginnen, so steht dem Auftraggeber in dringenden Fällen (bspw. zur Abwehr akuter Risiken, zur Vermeidung von Folgeschäden, etc.) das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

Vom Auftragnehmer an den bestellten Waren verursachte Materialfehler sind unverzüglich nachzubearbeiten und innerhalb zu den mit dem Auftraggeber zu vereinbarenden Nachbearbeitungsbedingungen- und fristen termingerecht auf Kosten des Auftragnehmers nachzubessern bzw. zu ersetzen.

3. Bei Lohnaufträgen hat der Auftragnehmer größte Sorgfalt walten zu lassen und sich genau an unsere Anweisungen zu halten. Bei Unklarheiten oder in Zweifelsfällen ist unbedingt Rücksprache mit uns zu nehmen. Mit der Annahme eines Lohnauftrages bestätigt der Auftragnehmer, dass er aufgrund seiner maschinellen Einrichtungen in der Lage ist, die von uns verlangten Anforderungen zu erfüllen.
4. Soweit die Lieferung für beide Seiten ein Handelsgeschäft ist, findet § 377 HGB mit folgenden Besonderheiten Anwendung:

Die Ware gilt erst als abgeliefert, wenn wir nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang erstmals die Möglichkeit hatten sie zu untersuchen. Im Zweifel ist dies der Zeitpunkt, an dem die Ware zur geschäftsüblichen Öffnungszeit auf unserem Betriebsgelände eintrifft. Die Übergabe an den Transporteur ist nicht ausreichend. Die Rüge erfolgt rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf (5) Werktagen (des Bestellers), gerechnet ab Wareneingang bzw. der ersten Möglichkeit zur Untersuchung, oder bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht.

Die Genehmigungswirkung tritt nicht ein, wenn der Lieferant die Qualitätsabweichungen infolge eigener oder zurechenbarer Fahrlässigkeit nicht kannte, bei ordnungsgemäßem Verhalten aber davon ausgehen musste, dass wir die Abweichungen nicht akzeptieren werden.

Mängel, die im Rahmen einer bloßen Sicht- und Identitätsprüfung nicht festgestellt werden können, gelten als verdeckte Mängel.

5. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte im Land des vereinbarten Ablieferungsortes, in der Europäischen Union, der Schweiz, der Türkei und – soweit dem Lieferanten mitgeteilt – in den beabsichtigten Verwendungsländern verletzt werden. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware ausschließlich nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
6. Soweit der Lieferant dem Dritten gegenüber unmittelbar kraft Gesetzes haftet, stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle notwendigen Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.
7. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, steht uns ungekürzt zu.
8. Unsere Gewährleistungs- und Schadensersatzrechte verjähren in gesetzlicher Frist. Soweit der Lieferant im Rahmen der Mängelhaftung neue Sachen liefert oder einzelne Teile an einer Sache nachliefert, beginnt die Verjährungsfrist der neuen Sache oder der gesamten nachgebesserten Sache, soweit sich derselbe Mangel in der nachgebesserten Sache fortsetzt, ab Übergabe dieser neuen Sache oder des einzelnen Teils von Neuem zu laufen. Der Neubeginn der Verjährung tritt nicht ein, soweit es sich um einen unwesentlichen Mangel gehandelt hat oder der Lieferant vor der Nachlieferung ausdrücklich angezeigt hat, dass er zu der Nachlieferung nicht verpflichtet sei und den Ersatz nur aus Gründen der Kulanz oder zur gütlichen Beilegung eines Streits geliefert habe.

§10 Fertigungsmittel

1. Fertigungsmittel (Muster, Modelle, Werkzeuge, Formen, Schablonen, Rohstoffe etc.) und Unterlagen (Muster, Zeichnungen, Daten etc.), die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind uns nach Erledigung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen.
2. Zeichnungen dürfen nicht vervielfältigt werden. Im Hinblick auf die Geheimhaltung von Zeichnungen gelten die Regelungen der § 11.3 und § 11.4.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel und Unterlagen mit einem Hinweis auf unser Eigentum zu versehen und auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zum Neuwert zu versichern. Der Lieferant ist verpflichtet, das Bestehen entsprechender Versicherungen unaufgefordert, durch die Vorlage entsprechender Bestätigungen, nachzuweisen.

Ferner ist der Lieferant verpflichtet, die Fertigungsmittel und Unterlagen sachgerecht zu lagern.

4. Über Beschädigungen der Fertigungsmittel wird uns der Lieferant unverzüglich schriftlich informieren.
5. Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Fertigungsmitteln wird der Lieferant auf seine Kosten durchführen. Die Kosten für eine durch Verschleiß erforderliche Erneuerung der Fertigungsmittel tragen wir.
6. Die Verarbeitung, der Umbau oder der Einbau von Fertigungsmittel, die wir dem Lieferanten überlassen haben, erfolgt für uns.

Führt dies zu einer untrennbaren Vermischung mit den Sachen des Lieferanten oder eines Dritten, werden wir an der neu entstehenden Sache Miteigentümer im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt eine Verarbeitung, der Umbau oder Einbau in der Weise, dass unsere Sache als wesentliche Bestandteile an der Hauptsache des Lieferanten anzusehen sind, erwerben wir Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. In beiden Fällen verwahrt der Lieferant das Miteigentum für uns.

7. Es ist dem Lieferanten untersagt, ohne unsere Zustimmung mit unserem Auftraggeber in Kontakt zu treten. Sollte zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber bereits eine Geschäftsbeziehung bestehen, so darf seitens des Lieferanten keine Kontaktaufnahme bzw. kein Informationsaustausch mit dem Auftraggeber im Hinblick auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung erfolgen.

§11 Produzentenhaftung, Schutzrechte, Geheimhaltung

1. Für Schäden, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Haftung frei.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens fünf Mio. EURO pro Personen-/ Sachschadensfall inkl. erweiterter Deckung für Vermögensschäden, Rückrufkosten, Händlerkettenklausel sowie für die Belieferung mit Handelswaren abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Jährlich ist eine Versicherungsbestätigung vorzulegen.
3. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder Schutzrechte Dritter verletzt werden. Dem Lieferanten steht es frei, uns nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden an der Verletzung der Rechte Dritter trifft. Soweit uns danach eine Haftung gegenüber Dritten trifft, stellt er uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte und Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme notwendigerweise entstehen, frei. Wir sind nicht berechtigt – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Im Falle eines Prozesses hat der Lieferant auf unser Anfordern Sicherheitsleistung in voller Höhe des drohenden Schadens, inklusive Prozesskosten, zu erbringen.

Eine Haftung des Lieferanten uns gegenüber tritt nicht ein, soweit der Lieferant die gelieferte Ware ausschließlich nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

4. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle, Werkzeuge und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und setzt sich nach Ende der Geschäftsverbindung unbegrenzt fort.
5. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

§12 Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist unser Firmensitz in Halver.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
4. Nebenabreden oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses kann nur schriftlich erfolgen.
5. ESCHA verweist auf den Beitritt zur Einhaltung einer Verhaltensrichtlinie -Code of Conduct- im Rahmen unserer Mitgliedschaft im Bundesverband für Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik (BME), aktuell einzusehen im Portal: www.escha.net.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Lieferungen und Leistungen unter Einhaltung geltender EU-Normen, deutscher Gesetze, Normen und Vorschriften zu erbringen. Er sichert die Einhaltung dieser Normen zu. Weiter ist der Lieferant ausdrücklich dazu verpflichtet, EU-Verordnungen wie REACH/RoHS/LABS usw. und deren Voraussetzungen einzuhalten.